

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

Nr. 168. Mittwoch, den 16. Juni 1824.

Das Rosenfest zu Sibo und Bolcho.

(Fortsetzung.)

Nach geendigtem Nachmittagsgottesdienste tritt der Prediger vor den Altar, und alle stimmfähige Mannspersonen gehen um denselben herum und legen jeder einen kleinen zusammengerollten Zettel darauf, auf welchen der Name derjenigen Tochter, die er für die würdigste hält, leserlich geschrieben ist. Die beiden Vorsteher stehen neben dem Altar und geben nebst dem Prediger genau Acht, daß kein des Stimmrechts Unfähiger hinzu tritt und seine Stimme auflegt, in welchem Falle solche gleich ohne alles Aufsehen weggenommen und bei Seite gelegt wird.

Nachdem das Stimmensammeln geschehen, wird ein Tisch mit Papier, Feder und Dinte vor den Altar gesetzt, der Prediger und die Vorsteher setzen sich, und damit alles ganz unverdächtig zugehe, treten der Schulze und die Schöppen jedes Orts, ferner zwei Junggesellen, welche durch die meisten Stimmen der Uebrigen dazu erwählt werden, hinzu, und der Prediger zählt dann die zusammengerollten Stimmen vor, macht eine nach der andern vor den Augen der Zeugen auf, liest sie laut ab und nimmt sie zum Protokoll. Nachdem werden die Stimmen

für jede der Vorgeslagenen zusammengeschnet, die, welche die meisten Stimmen hat, für die Erwählte öffentlich erklärt, das Protokoll vom Prediger und den vorhin benannten Beiständen eigenhändig unterschrieben, und im Original in die Lade der Stiftung niedergelegt. Sollten ihrer mehrere gleiche Stimmen haben, so steht es ihnen frei, die Belohnung zu theilen und sich beiderseits krönen zu lassen.

Am zweiten Sonntage nachher, als am Rosenfeste, kündigt der Prediger vormittags von der Kanzel ab, daß, nachdem Jungfer N. N. vor vierzehn Tagen durch die meisten Stimmen für die Würdigste erkannt worden, der in der Stiftung für gute Töchter ausgemachten Ehre und Belohnung theilhaft zu werden, ihr solche nachmittags mit den verordneten Feierlichkeiten zugetheilt werden solle.

Denselben Nachmittag wird die Erwählte von den beiden ältesten Männern in der Gemeinde, unter Vortretung sämtlicher Jungfrauen in Kränzen und hochzeitlichem Schmucke, auch Nachfolgung sämtlicher Jünglinge, deren jeder eine Rose auf der Brust trägt, aus ihrer Kellern oder Herrschaft Hause abgeholt, und in der Kirche auf die Stelle geführt, wo gewöhnlich die Bräute bei der Trauung zu stehen pflegen. Unmittelbar vor ihr geht derjenige Jüngling,

der vom Prediger und den Vorstehern für den stüch besten erklärt wird, und trägt auf einem sammtnen Kissen, das in der Lade der Stiftung aufbewahrt wird, eine kleine Krone, von weißen Rosen, welches Kissen auf dem Altar niedergelegt wird. Dieser Jüngling ist nachher lebenslang berechtigt, eine natürliche oder gemachte Rose auf der Brust zu tragen. Der Fußboden der Kirche und der Altar werden zuvor von den Töchtern der Gemeinde mit Gras und Blumen bestreut und geziert. Beim Eintritt in die Kirche stellen sich die Jungfrauen in einer langen Reihe auf die Seite, wo die Erwählte steht, und gegenüber die Jünglinge, worauf alsdann das Lied gesungen wird: Tugend ist der Seele Leben ic. Der Prediger hält vor dem Altare eine kurze Rede, in welcher er die Erwählte zur Standhaftigkeit im Guten, die Aeltern zur christlichen Erziehung ihrer Kinder und die Jugend zu einer göttlichen Aufführung ermahnt, und liest nach Beendigung derselben den Stiftungsbrief vor.

Nachdem solches geschehen, kniet die Erwählte vor dem Altar nieder, der Prediger setzt ihr mit eigener Hand das Zeichen der Unschuld, den weißen Rosenkranz auf, welchen ihre zunächst stehende Gespielin befestigt, und liest ihr sodann eine von ihm aufgesetzte und von den beiden Vorstehern unterschriebene Urkunde vor, durch welche ihr die ihr zuerkannte Belohnung, die ihr bei ihrer Verheirathung ausgezahlt, bis dahin aber mit drei Procent verzinst werden soll, zugesichert wird, und überlebt ihr dieselbe. Zum Beschluß geht die ganze Gemeinde, Junge und Alte um den Altar herum, und legt für die Gekrönte ein

freiwilliges Opfer der Liebe und Freude auf, welches ihr sofort eingehändigt wird. Nach vollbrachter Feierlichkeit wird sie auf dieselbe Art, wie sie eingeführt worden ist, wieder nach Hause begleitet; und zwar geht der Zug, wenn die Feier in Sibo statt findet, um das Grab des Stifters herum, an welchem jede Gekrönte, sobald es die Jahreszeit verstatet, einen Rosenstock pflanzt. Alles Gastiren, Tanzen und Schwelgen ist aber bei diesem Feste bei Verlust der Wohlthat untersagt.

Diejenige Tochter der Gemeinde, welche sich ohne gegründete Ursache, blos aus Neid oder Eigensinn weigert, der Erwählten an ihrem Ehrentage vorzutreten, wird nicht für tugendhaft erkannt und folglich unfähig in Zukunft gewählt zu werden. Diejenige aber, welche zwar gewählt ist, sich jedoch die verordneten Feierlichkeiten nicht gefallen lassen will, macht sich dadurch ihres Rechts an der Belohnung verlustig, und es geht dasselbe auf diejenige über, die nach ihr die meisten Stimmen hat. Welche aber einmal gewählt und gekrönt worden, kann nachmals nicht wieder zur Wahl kommen.

Die Gekrönte ist berechtigt und verbunden, beim öffentlichen Gottesdienst und bei jeder Feierlichkeit, sowohl vor als nach ihrer Verheirathung, stets eine weiße natürliche oder künstliche Rose, als ein Zeichen ihrer in Unschuld und Tugend vollbrachten Jugend, auf der Brust, und bei ihrer Trauung einen weißen Rosenkranz zu tragen. Stirbt sie der Tugend bis an den Tod getreu, so ist ein weißer Rosenkranz der Schmuck ihres Hauptes im Sarge, und ein zweiter wird statt der sonst gewöhnlichen Krone auf den Sarg gesetzt, und nachmals mit der Bemerkung ihres

Namens in der Kirche aufgehangen. Von den übrigen Töchtern aber, die auf die Ehre und den Lohn der Tugend Anspruch machen, wird, so bald es die Jahreszeit verstattet, ein weißer Rosenstock auf ihren Grabhügel gepflanzt, und also das Gedächtniß der Gerechten und ihrer Tugend auf alle Weise im Segen erhalten.

Stirbt eine Bekrönte unverheirathet, so können ihre Erben auf die Auszahlung des Preises keinen Anspruch machen, sondern derselbe fällt, zur feierlichen Austheilung an eine andere, am nächsten Tugendfeste zu erwählende zurück; wogegen die an der Verstorbene Stelle tretende schuldig ist, den Rosenstock auf ihrer Freundin Grabe im Wachsthum zu erhalten, und im Fall derselbe etwa eingehen sollte, einen frischen anzupflanzen.

Arret eine Bekrönte in der Folge aus, so daß sie in offenbare, vor Gericht erweisliche Unzucht, Diebstahl, oder andere grobe Laster verfällt, so wird sie ihrer Belohnung dadurch verlustig, und es fällt dieselbe wieder an die Stiftung zurück, um am nächsten Tugendfeste einer Würdigen zugetheilt zu werden; der Unwürdigen aber wird ihr Patent, ohne alle Weitläufigkeiten, und nöthigen Falles sogar gerichtlich, abgenommen.

Macht sich eine Bekrönte einer unanständigen Aufführung und der oben gemeldeten Unordnungen verdächtig, so wird sie von dem Prediger zuvörderst einigemal im Geheim, und sodann mit Zuziehung der Vorsteher, sanftmüthig und ernstlich zur Besserung ermahnt; sollte aber dieses nicht fruchten, sondern die Untugend nähme überhand und ginge wohl gar in Frechheit über; so wird auf den Verlust der Wohlthat angezogen, und dabei, wie schon gesagt worden, verfahren. Doch werden dabei offenbare Verläumder, oder Anklagen zur Unzeit, nicht gehört, auch Schwachheiten und Uebereilungen nicht zu hoch angerechnet, sondern die Aufführung muß, der Stiftung gemäß, gerichtlich als strafbar anerkannt worden seyn, wenn sie den Verlust der Wohlthat und des Ehrenzeichens zur Folge haben soll.

Würdiger Stifter! Möchte doch dein frommer Eifer für weibliche Tugend, Rechtschaffenheit und Frömmigkeit, recht viele Nachfolger finden, deren Anstalten, wie die deinige, für Zeit und Ewigkeit Gutes schaffen! Wie ruhig, zufrieden und glücklich wären viele Familien in ihren ländlichen Hütten wohnen, wenn die Tugend überall solcher Aufmunterungen und Unterstützungen gendesse! Friede sey mit deiner Asche, und mit der Asche aller, die dir nachfolgen! —

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Theateranzeige. Heute, den 16ten, zum Erstenmale: das Alpenröslein, das Patent und der Shawl, Schausp. in drei Abtheilungen, nach einer Erzählung Clarens von Holbein.

Bekanntmachung. Von heute an können die einhalbjährigen, den 30sten d. M. gefälligen Zinsen der hiesigen Stadtanleihe, in der Schoßstube erhoben werden. Leipzig, den 10. Juni 1824.

Bekanntmachung. Das Braun- und Weißbier von Großpöesna ist Endesgenannter zu verlegen beauftragt. Ein resp. Publikum, besonders meine früheren Herren Abnehmer, beehre ich mich davon nicht allein zu benachrichtigen, sondern verspreche auch stets die reellste Bedienung. Leipzig, den 12. Juni 1824.

Johann Adolph Zeitschel, Peterssteinweg Nr. 848.

Wohlfeiler Verkauf. Eine Parthie feinstes beschnittenes holländ. Briefpapier habe ich in Auftrag zu sehr billigem Preise zu verkaufen.

Moriz Stöckel, Petersstraße Nr. 33.

Schön lackirte Krug-Deckel

habe ich wieder erhalten, welche ich, so wie alle andere Braunschweiger lackirte Waaren zu den billigsten Fabrikpreisen verkaufe.

Moriz Stöckel, Petersstraße Nr. 33.

Vermiethung. In Nr. 124 auf der Petersstraße ist ein Familienlogis im 3ten Stock von Michael d. J. an zu vermieten, und das Nähere deshalb im 2ten Stock daselbst zu erfragen.

Vermiethung. In Nr. 315 des Eckhauses, vorn heraus nach dem Theater zu, vier Treppen hoch, sind zu Johanni oder Michael zwei Stuben an einen stillen Herrn zu vermieten, und das Nähere daselbst eine Treppe hoch zu erfragen.

Abhanden gekommen. Ein schwarzer Pudel mit einem weißen Streifen auf der Brust ist gestern in der Grimma'schen Gasse abhanden gekommen. Er trägt ein messingenes Halsband mit meinem Namen, ganz ausgegrävt. Der redliche Finder wird sehr gebeten, ihn doch gegen ein gutes Douceur im Hotel de Baviere abzuliefern. Leipzig, den 15. Juni 1824.

Thorzettel vom 15. Juni.

Grimma'sches Thor		u.		Vormittag.	
Gestern Abend.				Eine Eskafette von Landsberg	
Fr. Dr. Struve, v. Dresden, in Reichels Gart.	8			Die Ragdeburger fahrende Post	9
Fr. Rfm. Ulrich, v. hier, von Dresden zurück	8			Die Landsberger fahrende Post	12
Fr. Commiss. Koch, v. Warschau, im H. de Russie	9			Nachmittag.	
Vormittag.				Die Braunschweiger reitende Post	
Die Breslauer reitende Post	5			Kantstädter Thor	
Die Dresdner u. Baugner reitende Post	7			Gestern Abend.	
Fr. Probst Reil, a. Schönwerda, v. Dresden, p. d.	9			Fr. Buchhdl. Meyer, v. hier, v. Erfurt zurück	
Fr. Rfm. Rabin, a. Hamburg, v. Breslau, p. d.	12			Vormittag.	
Nachmittag.				Die Stollberger fahrende Post	
Fr. Landstallmstr. Zirkel, v. Grabis, pass. durch	1			Fr. Gutsbes. Rüdiger, von Krumbach, im Rosentrang	
Fr. Capit. v. Liesenhausen, außer Diensten, von Riga, in Stadt Hamburg	4			Nachmittag.	
Halle'sches Thor		u.		Die Hamburger reitende Post	
Gestern Abend.				Petersthor	
Fr. Major v. Zamarov, in k. preuß. Diensten, von Rabis, im Hotel de Saxe	6			Vormittag.	
Fr. v. Behringer und Amtsverw. Klewig, aus Dabrun, im schwarzen Kreuz	8			Fr. Rfm. Hausmann, v. Glauchau, b. Voigt	
Die Dessauer fahrende Post	9			Hospitalthor	
Die Berliner fahrende Post	12			Vormittag.	
				Die Annaberger fahrende Post	
				Die Schneeberger fahrende Post	